

Anordnung
über die Prüfung und Bestätigung
der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen
und Gewinn- und Verlustrechnungen der den
Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden
volkseigenen Betriebe.

Vom 4. Januar 1964

Gemäß § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB).

Prüfung und Bestätigung

•12

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB ist durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Werkdirektoren der VEB durch die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke • in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

§ 3

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
 - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
 - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,

b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die Wirtschaftsräte der Bezirke vollständig und termingemäß erfolgten (z. B. Produktionsabgabe).

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhalten der Werkdirektor des VEB und der zuständige Leiter der Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

§ 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen legt fest, welche Mitarbeiter der Bezirksinspektion zur Bestätigung berechtigt sind.

§ 5

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben,
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 663) auszufertigen.

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang aber während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Werkdirektor des VEB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

§ 6

Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu unterrichten. Der Leiter der Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.